

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-11911 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/187-Pr.2/90

Wien, 10. Juli 1990

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates                            5426 IAB  
Parlament                                      1990 -07- 10  
1017    zu 5500 IJ  
    Wien

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Robert Elmecker und Genossen vom 16. Mai 1990, Nr. 5500/J, betreffend Förderungsaktion für Lagerungshilfen nach Katastrophenschäden am privaten Wald der Oberösterreichischen Landesregierung, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Länder, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Bundesministerium für Finanzen sind übereingekommen, daß den durch die Windwurfkatastrophe des heurigen Spätwinters geschädigten Forstwirten finanzielle Hilfe gewährt wird. Diese Hilfe besteht unter anderem aus einer Unterstützung in Höhe von bis zu S 150,-- je Festmeter Schadholz und ist an die Bedingung einer sachgerechten Lagerung des Schadholzes über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten gebunden, wobei als Mindesterfordernis hinsichtlich der Lagerbedingungen die Vorschriften der Forstschutzverordnung, BGBI.Nr. 184/78, anzusehen sind. Den Ländern steht es frei, in den von ihnen zu erarbeitenden Richtlinien weitere Erfordernisse auch hinsichtlich der Lagerdauer aufzustellen.

60 % der von den Ländern - und somit auch vom Land Oberösterreich - aufgewendeten außerordentlichen Erfordernissen werden vom Bund gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 Katastrophenfondsgesetz 1986 aus Mitteln des Katastrophenfonds abgedeckt. Die finanzielle Hilfe des Bundes ist dabei vom Gesetz mit 60 % limitiert. Die Gesamthöhe der aufzuwendenden Mittel ergibt sich aus der Höhe der in die Aktion eingebrachten Schadholzmengen. Das Bundesministe-

- 2 -

rium für Land- und Forstwirtschaft hat diese Menge mit rund 2 Mio Festmeter geschätzt, was bei einer Unterstützung von S 150,-- je Festmeter einen maximalen Gesamtaufwand von rund 300 Mio S ergäbe. Davon wären 60 %, das sind 180 Mio S, vom Katastrophenfonds zu tragen.

Da jedoch keinesfalls die Gesamtmenge des Schadholzes gelagert werden wird, sind die angeführten Beträge als Maximalbeträge anzusehen, die aller Wahrscheinlichkeit nach unterschritten werden.

Zu 2. und 3.:

Wie mir berichtet wird, war es die einhellige Meinung aller Beteiligten, also auch der Vertreter des Landes Oberösterreich, daß die Kontrolle der Einhaltung der Voraussetzungen zur Erlangung der Entschädigung von den Forstbehörden der Länder und von den Landwirtschaftskammern vorzunehmen sei.

Dementsprechend wurde in den vom Bundesministerium für Finanzen erarbeiteten Richtlinien für die Durchführung der Entschädigungsmaßnahmen auch festgelegt, daß Kontrollmaßnahmen durch die Forstbehörden der Länder erfolgen, wobei vorgesehen ist, daß die Länder in ihren Landesrichtlinien nähere Bestimmungen erarbeiten. Zur Darstellung der vom Land Oberösterreich gewählten Vorgangsweise schließe ich die Landesrichtlinien (siehe Anlage 1) sowie einen an alle Bezirkshauptmannschaften, Magistrate und Gemeindeämter gerichteten Erlaß des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung (siehe Anlage 2) an. Aus diesen Unterlagen sind die festgelegten Kontrollmaßnahmen ersichtlich.

Eine richtliniengemäß Abwicklung der Hilfsaktion ist auch dadurch gewährleistet, daß eine Auszahlung der Unterstützungsbezüge direkt vom Land an die Geschädigten erfolgt, wobei die Lagermenge, die Mindestlagerdauer und die fachgerechte Lagerung nachzuweisen sind und die Einhaltung der Richtlinien von den Ländern kontrolliert wird.

Grundsätzlich hat der Bund gemäß § 5 Katastrophenfondsgesetz 1986 die Möglichkeit, die widmungsgemäß Verwendung der Mittel zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

- 3 -

Die in der Einleitung zur Anfrage erwähnten Äußerungen von Agrarlandesrat Hofinger sind mir nicht bekannt.

Zu 4.:

Nach den dem Bundesministerium für Finanzen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zugegangenen Informationen werden beim Kauf von Windwurffholz durch die Sägeindustrie Preisabschläge in der Höhe von 10 bis 15 % vorgenommen. Diese Abschläge seien aber sachlich gerechtfertigt, weil bei Windwurffholz ein höheres Qualitätsrisiko, wie etwa das Vorhandensein innerer Risse, gegeben ist.

Zu 5.:

Wie schon den bisherigen Ausführungen zu entnehmen ist, zielt die vom Bund und von den Ländern gewählte Vorgangsweise darauf ab, daß die Bedingungen, unter denen eine finanzielle Hilfe an die Geschädigten gewährt wird, eingehalten werden und auch die erforderlichen Kontrollmechanismen vorhanden sind.

Zu 6.:

Der Rechnungshof ist gemäß Artikel 121 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger berechtigt.

Eine Befristung für die Durchführung von Gebarungsmaßnahmen stellt in diesem Zusammenhang kein Hindernis dar. Eine Prüfung durch den Rechnungshof ist daher jederzeit möglich.

Anlagen

## Anlage 1 zu Zl. 11 0502/187-Pr.2/90



## AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Agrar-560013-III/Sla-1990Bei Antwortschreiben Geschäftssachen, Datum  
und Gegenstand dieses Schreibens anführenFörderung der Behebung von  
Katastrophenschäden im  
privaten Waldbesitz;

Hilfsaktion

4010 Linz, am ..... 27. März 1990

Amtsgebäude Promenade 31, Tel. 2720

Sofort!

An die  
 Gemeindeämter und  
 Bezirkshauptmannschaften sowie Magistrate

Nach den Orkanen vom 26./27. Februar und anfangs März 1990 ist es notwendig, das Schadholz rasch aus den Wäldern auf phytosanitär entsprechende Lagerstätten zu bringen und damit Schädlingsbefall zu vermeiden. Weiters soll die Holzlagerung zur Entlastung des Holzmarktes und damit zu einer Stabilisierung beitragen. Das Ausmaß der Katastrophe mit rund 2 Millionen Festmeter Schadholz in Oberösterreich bedingt diese außergewöhnliche Vorgangsweise.

Die o.ö. Landesregierung hat daher in der Sitzung vom 26. März 1990 folgende Beschlüsse gefaßt:

- "1. Für die Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im privaten Waldbesitz gelten die Richtlinien vom 1. August 1988, Agrar-160090-117 mit der Maßgabe, daß die im § 1 festgelegte zusammenhängende Mindestschadensfläche von 0,50 ha auf 0,30 ha herabgesetzt wird.

2.

R I C H T L I N I E N  
 =====

zur Behebung außergewöhnlicher Katastrophenschäden im privaten Waldbesitz

## § 1

Schadholz der Sturmkatastrophe vom 26./27. Februar und anfangs März 1990 ist möglichst rasch außerhalb des Waldes zu lagern und so gegen Schädlings-

bitte wenden!

- 2 -

befall zu behandeln, damit den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 und der Forstschutzordnung entsprochen wird. Somit sind je nach örtlichen Verhältnissen wahlweise eine Trockenlagerung unter Einsatz zugelassener Bekämpfungsmittel, die Lagerung im Wasser oder mit Beregnung oder die Lagerung im entrindeten Zustande vorzunehmen.

#### § 2

Den Waldbesitzern steht es frei, das Schadholz entweder selbst zu lagern oder dies durch Dritte besorgen zu lassen. Um eine finanzielle Unterstützung zu erhalten, hat der Waldeigentümer die rechtzeitige Holzlagerung auf eigenem Grund unter Angabe der Menge und des Zeitpunktes des Lagerungsbeginnes der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Bei Holzlagerung durch Dritte ist ein geeigneter Nachweis (z.B. durch Übernahmebescheinigung), aus dem der Ort, das Übernahmedatum und die Holzmenge hervorgehen, vorzulegen.

Rechtzeitig erfolgt die Holzlagerung im Sinne des § 1 dann, wenn sie möglichst bis spätestens Ende April abgeschlossen ist.

#### § 3

Die Holzlager sind für Kontrollen durch die Bezirksverwaltungsbehörden zugänglich zu halten. Wird Schadholz auf Plätzen gelagert, auf den sich auch übriges Holz befindet, so ist für eine genaue Trennung und gesonderte Lagerung des Schadholzes zu sorgen.

#### § 4

Die Höhe der finanziellen Unterstützung beträgt S 150,-- pro Festmeter Nutzholz (Sägerundholz und Schleifholz). Die Mindestmenge beträgt pro Waldeigentümer 10 Festmeter, sodaß Beträge bis zu S 1.500,-- nicht ausbezahlt werden. Beträge, die über dieser Untergrenze liegen, werden zur Gänze ausbezahlt.

#### § 5

Die Ausbezahlung der finanziellen Unterstützung ist von der sachgerechten Lagerung gemäß § 1 bis mindestens 15. August 1990 abhängig.

- 3 -

§ 6

Finanzielle Hilfen genehmigt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel die o.ö. Landesregierung bzw. das zuständige Regierungsmitglied. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Aufgrund einer Mitteilung des Bundesministerium für Finanzen können finanzielle Zuwendungen an Forstwirte mit einer Betriebsfläche von über 300 ha nicht abgegolten werden.

Anträge sind ausnahmslos mittels der bei den Gemeindeämtern und Bezirksverwaltungsbehörden aufliegenden Formulare einzubringen."

Für telefonische Anfragen und Nachbestellungen der Antragsformulare steht das Amt der o.ö. Landesregierung, Agrar- und Forstrechts-Abteilung, Katastrophenfonds, Telefon: 0732-2720 Kl. 1529, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
für das Land Oberösterreich:

Dr. R e c h b e r g e r

Beilagen:  
5 Antrags-  
formulare

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## Anlage 2 zu Zl. 11 0502/187-Pr.2/90

**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG**

Forst - 0106 - 25/101ad - 1990/Se/Üb

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum  
und Gegenstand dieses Schreibens anführen4020 Linz, am ..... 25. April 1990  
Amtsgebäude XXXXXXXXX XXXXXXXX - Tel. 584  
Anzengruberstr. 21

Förderung der Behebung von Katastrophen-schäden im privaten Waldbesitz;  
 Durchführungsempfehlungen zu den Richt-linien für die Lagerung von Schadholz

An die  
Bezirkshauptmannschaften und Magistrate

VERTEILER II

An die  
Gemeindeämter  
 (im Wege der Bezirkshauptmannschaften)

Gemäß den bereits ausgesandten Richtlinien, Agrar-560013-III/Sla-1990 vom 27.3.1990, soll das Schadholz nach der Sturm katastrophe im Februar/März 1990 möglichst bis Ende April aus dem Wald gebracht werden und phytosanitär entsprechend bis mindestens Mitte August so gelagert werden, daß eine Schadinsektenvermehrung verhindert und der Holzmarkt entlastet wird.

Ergänzend zu den Richtlinien wird im Einvernehmen mit der Agrar- und Forstrechts-Abteilung folgende Vorgangsweise empfohlen:

zu § 1

Sollte der Waldeigentümer über keinen geeigneten Lagerplatz außerhalb des Waldes verfügen, so kann das Rundholz in phytosanitär entsprechender Weise auch auf einem Lagerplatz im Bereich der Schadensfläche oder entlang von Forststraßen gelagert werden.

Auf das gelagerte Rundholz wurde in vielen Fällen bereits Ätzkalk aufgebracht, um einen Befall durch Nutzholzbohrer bzw. Borkenkäfer zu verhindern. Ätzkalk ( $CaO$ ) ist jedoch im Sinne des ha. Schreibens Forst-0106-170/6-1990 vom 9.4.1990 kein zugelassenes Bekämpfungsmittel entsprechend der Forstschutzverordnung.

Sollten mit Ätzkalk behandelte Holzlager trotzdem befallen werden, sind sie nachträglich mit zugelassenen chemischen Bekämpfungsmitteln auf Pyrethroid Basis zu behandeln.

- 2 -

Lindanhältige Stammschutzmittel, wie z.B. "Forst-Nexen" oder "Stammschutzmittel Gamma" dürfen aus Gründen des Umweltschutzes nicht mehr verwendet werden.

zu § 2

Läßt der Waldeigentümer das Rundholz durch Dritte lagern, sind als Nachweis der Holzmenge entweder ein Übernahmeschein, Lieferschein oder eine Rechnung vorzulegen bzw. nachzureichen. Der Lagerhalter muß sich dabei im Antragsformular mit seiner Unterschrift verpflichten, dieses Rundholz in ein kontrollierbares "Sperrlager" einzubringen und dort bis mindestens 15. August 1990 fachgerecht zu lagern.

Rundholz kann unter diesen Bedingungen auch in Sperrlager anderer Bundesländer verbracht werden, falls die jeweils zuständige Landwirtschaftskammer dies kontrolliert und bestätigt.

zu § 3

Die Holzmenge in den Sperrlagern müssen durch entsprechende Eingangsbelege und geeignete Lagerung kontrollierbar sein.

zu § 5

Der Mindestlagertermin bis 15. August 1990 ist durch die Verpflichtungserklärung des Lagerhalters bzw. des Waldeigentümers zu gewährleisten und stichprobenartig zu prüfen.

zu § 6

Die derzeit geltende Förderungsgrenze von 300 ha gilt für den Gesamtwaldbesitz eines Antragstellers. Es sind somit auch Waldflächen in anderen Bundesländern hinzuzurechnen.

Körperschaftswälder im Eigentum von Bund, Ländern und Gemeinden sind aus der Förderungsaktion ausgeschlossen.

- 3 -

### Hinweise zur Abwicklung

- \* Es wird empfohlen, bei der Kontrolle der gelagerten Schadholzmenge den über das örtliche Schadensausmaß informierten Ortsbauernobmann bzw. Gemeindeforstwart beizuziehen.
- \* Wird das Schadholz in absehbarer Zeit verkauft oder ist es bereits verkauft, kann trotzdem vom Waldeigentümer ein Antrag auf Lagerungshilfe gestellt werden, wenn sich der Lagerhalter im Antragsformular verpflichtet, dieses Schadholz bis 15. August 1990 auf Lager zu halten.
- \* Auch das für den Eigenverbrauch bestimmte Schadholz ist bis 15. August 1990 zu lagern und erst dann weiter zu verarbeiten, falls eine Lagerungshilfe beantragt wird.
- \* Nur der Waldeigentümer kann die Lagerungshilfe im Ausmaß von S 150,-- pro Festmeter bei der für seine Waldschadensfläche zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beantragen, auch wenn er das Schadholz durch Dritte lagern lässt.
- \* Wird Schadholz durch Dritte in einem Sperrlager gelagert, hat der Waldeigentümer eine Bestätigung über die Holzmenge (z.B. Übernahmeschein, Lieferschein, Rechnung) der für die Schadholzfläche zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.
- \* Die für die Sperrlager in Oberösterreich örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden werden mit Stichtag 15. August 1990 überprüfen, ob die auf Grund der gestellten Anträge bzw. abgegebenen Verpflichtungserklärungen errechnete Holzmenge tatsächlich gelagert ist. Sperrlager in anderen Bundesländern werden von der jeweils zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer überprüft.

Für den Landeshauptmann:

In Auftrage

(Dipl.Ing. Schwarz)